



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
Bmwf-	BAK/BP/GSt	Martha Eckl	DW 3129 DW 3227	11.07.2013

54.120/0019
-III/6a/2013

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die nach dem Studienförderungsgesetz 1992 dem Studienort gleichzusetzenden Gemeinden geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen den Verordnungsentwurf, der aufgrund der Aufhebung des § 24 durch den Verfassungsgerichtshof erfolgt, keinen Einwand, weil die geplante Neuregelung für StipendienbezieherInnen im Hinblick auf die Festlegung des Studienwohnsitzes eine größere Wahlfreiheit bedeutet.

Mit der neuen Generalklausel in § 45, die bei den dem Studienort gleichzusetzenden Gemeinden von einer Fahrzeit im öffentlichen Verkehr zwischen Studienort und Studienwohnsitz von höchstens 40 Minuten ausgeht, wird erfreulicherweise auch einem Antrag der AK Salzburg betreffend die Gemeinde Oberalm entsprochen.

Davon unabhängig verlangt die BAK erneut die Einrichtung einer Arbeitsgruppe im Wissenschaftsministerium unter Beiziehung der Sozialpartner, in der ressortübergreifend weiterreichende Reformen zur sozialen Absicherung der Studierenden entwickelt werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die Bestimmungen betreffend die „auswärtigen Studierenden“ einer Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unterzogen werden.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.